

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 20.11.2011 die folgende

SATZUNG FÜR DEN STEUERBEGÜNSTIGTEN BETRIEB GEWERBLICHER ART „KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE BUSECK“

beschlossen.

§1

Die Gemeinde Buseck verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten der Gemeinde Buseck“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Bildung und Erziehung von Kindern

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesstätten in allen Orten der Gemeinde Buseck

§2

Die Gemeinde Buseck ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Buseck erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Buseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.